

385. (C. 7749 bis 7766.)

§. 2059.

Nachlaß-

pflegschaft:

Bestellung des

Pfleger's

I. Zu §. 2059 lag der Antrag auf C. 664 vor.

Nach den zu §. 2058 gefaßten Beschlüssen ist die amtliche Fürsorge des Nachlaßgerichts auf den Fall ausgedehnt worden, daß der Erbe zwar bekannt, es aber ungewiß ist, ob er die Erbschaft annehmen wird bezw. angenommen hat. Andererseits ist der Fall von der Fürsorge des Nachlaßgerichts ausgeschlossen worden, wenn ein bekannter Erbe zwar die Erbschaft angenommen hat, aber aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, für die Erbschaft zu sorgen. Die Mehrheit erklärte sich damit einverstanden, daß in Konsequenz des zu §. 2058 gefaßten Beschlusses die Nachlaßpflegschaft unter den gleichen Voraussetzungen einzutreten habe wie die sonstige Fürsorge des Nachlaßgerichts, und billigte insoweit den vorliegenden Antrag.

auf Antrag
eines Nachlaß-
gläubigers.

Der Abs. 2 erwähnt einen Spezialfall der Bestellung einer Nachlaßpflegschaft im Interesse der Nachlaßgläubiger. Es ist hiernach ein Nachlaßpfleger demjenigen, welcher der Erbe sein wird, auf Antrag auch dann zu bestellen, wenn ein Nachlaßgläubiger vor der Annahme der Erbschaft seitens des berufenen Erben die Befriedigung aus dem Nachlasse verlangt und der Erbe für die Befriedigung nicht sorgt. Von einer Seite wurde angeregt, die Bestellung eines Nachlaßpflegers nur fakultativ vorzuschreiben. Die Mehrheit beschloß aber, es in dieser Hinsicht beim Entw. zu belassen. Sie führte aus: Es handele sich hier nicht um einen Fall des reinen richterlichen Ermessens; dem Richter müsse vielmehr eine feste gesetzliche Handhabe gegeben werden. Die Gefahr, daß die Gläubiger von der Befugniß, auf die Bestellung einer Nachlaßpflegschaft anzutragen, eine mißbräuchliche Anwendung machen könnten, werde dadurch erheblich herabgemindert, daß das Gericht sich jedenfalls veranlaßt sehen werde, von dem Antragsteller einen Kostenvorschuß zu verlangen. In dieser Beziehung könne das Gerichtskostengesetz entsprechend ergänzt werden.

Von einer anderen Seite wurde die Frage angeregt, ob die zu §. 2057 auf C. 661 beschlossene materiellrechtliche Vorschrift auch dem Nachlaßpfleger zu Statten komme. Für die Bejahung scheine zu sprechen, daß der Nachlaßpfleger die Rechte des Erben ausübe. Es wurde, um diesen Zweifel abzuschneiden, beantragt, besonders zu bestimmen, daß der §. 2057 auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung finde. Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrage, vorbehaltlich des zu §. 2143 Abs. 2 zu fassenden Beschlusses, einverstanden, überließ es aber der Würdigung der Red.Komm., ob und in welcher Weise der in dem Antrag enthaltene Gedanke zum Ausdruck zu bringen sei.

Erwogen war:

Der §. 2057 bezwecke den Schutz des Erben, welcher die Erbschaft noch nicht angenommen habe, den Ansprüchen der Nachlaßgläubiger gegenüber. Weil aber durch diesen Schutz des Erben die Nachlaßgläubiger in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte erheblich beeinträchtigt werden könnten, gewähre ihnen der Entw. im §. 2059 Abs. 2 das Recht, auf die Bestellung einer Nachlaßpflegschaft anzutragen. Der Nachlaßpfleger könne als solcher nur auf diejenigen Rechtsbehelfe angewiesen sein, die im Inventarrechte zum Schutze des Erben ge-

geben seien; der Zweck der Vorschrift des §. 2059 Abs. 2 könnte sonst leicht illusorisch werden.

Im Uebrigen erklärte sich die Komm. mit dem §. 2059 in der Fassung des Antrags sachlich einverstanden.

II. Zu §. 2060, der Vorschriften über die Pflégenschaft für anwendbar erklärt, lag der Antrag vor:

die Bestimmung zu streichen.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Wenn das Gesetz von einer Nachlasspflégenschaft rede, so sei es selbstverständlich, daß damit eine Pflégenschaft im Sinne des Gesetzes gemeint sei und daß die allgemeinen Vorschriften über die Pflégenschaft auf die Nachlasspflégenschaft Anwendung zu finden hätten, soweit sich nicht etwas Besonderes daraus ergebe, daß die Pflégenschaft gerade für einen Nachlaß angeordnet sei. Daß dies der Sinn des Gesetzes sei, erhele auch in unzweideutiger Weise aus dem §. 2061.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 2060 sachlich einverstanden, überließ es aber der Red.Komm., die Vorschrift eventuell als selbstverständlich zu streichen.

III. Der §. 2061, welcher die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts dem Nachlaßgericht überträgt, wurde nicht beanstandet.

IV. Zu §. 2062, der den Umfang der Vertretungsmacht des Nachlaßpflegers bestimmt, gab die Komm. einem Antrag auf Streichung statt, weil die Vorschrift eine nicht gerade glückliche Formulierung eines selbstverständlichen Gedankens enthalte.

V. Die Komm. ging zu den von den Rechten und Pflichten des Nachlaßpflegers handelnden §§. 2063 bis 2065 über.

Zu §. 2063 lag der Antrag vor:

a) die Vorschrift zu fassen:

Der Nachlaßpfleger kann nicht auf das Recht des Erben verzichten, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

b) den Abs. 3 des von der Subkomm. zur Verathung des Inventarrechts vorgeschlagenen §. 276 a d. C.P.D.¹⁾ zu fassen:

Wird das Urtheil über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, oder gegen einen Nachlaßpfleger erlassen, so bleibt das Recht des Erben, die Einrede geltend zu machen, unberührt, auch wenn es im Urtheile nicht vorbehalten ist.

Die Vorschrift, daß das Recht des Erben, das Inventarrecht geltend zu machen, weder durch einen Verzicht des Nachlaßpflegers noch dadurch ausgeschlossen werden kann, daß das Recht im Prozesse von dem Nachlaßpfleger nicht geltend gemacht oder in dem gegen den Nachlaßpfleger erlassenen Urtheile nicht vorbehalten ist, wurde von keiner Seite beanstandet. Man behielt sich vor, bei der Verathung des Inventarrechts auf den §. 2063 zurückzukommen und

§. 2060.
Anwend-
barkeit von
Vorschriften
über die
Pflégenschaft.

§. 2061.
Rechte und
Pflichten des
Nachlaß-
gerichts.

§. 2062.
Vertretungs-
macht des
Pflégers.

§. 2063.
Einfluß
auf das
Inventarrecht
des Erben.

¹⁾ Die Abs. 1, 2 vergl. auf S. 748.

ihn eventuell in den Abschnitt über das Inventarrecht zu versetzen. Zu einer Erörterung gab der §. 2063 nur insoweit Anlaß, als er bestimmt, daß der Nachlaßpfleger durch Versäumung einer ihm, dem Pfleger, bestellten Inventarfrist das Inventarrecht des Erben nicht ausschließen könne. Es wurde geltend gemacht, die Fassung des Entw. erwecke den Anschein, als ob auch dem Nachlaßpfleger selbständig eine Inventarfrist gestellt werden könne, während in den Mot. V C. 550 das Gegentheil angenommen worden sei. In der That verdiene auch die Ansicht der Mot. den Vorzug, da die dem Nachlaßpfleger etwa zu stellende Inventarfrist erst mit der Annahme der Erbschaft durch den Erben zu laufen beginne, mit diesem Zeitpunkt jedoch die Voraussetzungen für die Nachlaßpflegschaft weggefallen seien. Der Sinn der fraglichen Bestimmung gehe dahin, daß dem Nachlaßpfleger als solchem keine Inventarfrist gestellt werden könne. In diesem Sinne sei der Entw. zu verdeutlichen.

§. 2064.
Befugniß zum
Aufgebote der
Nachlaß-
gläubiger,

zur
Eröffnung des
Nachlaß-
konkurses.

VI. Der §. 2064 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Es lag ein Antrag vor:

den §. 2064 zu streichen und zum Ersatze

a) in dem von der Subkomm. für das Inventarrecht vorgeschlagenen §. 836 gg d. C.P.D.¹⁾ dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Zu dem Antrag ist auch der Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Nachlasses zusteht, und der Nachlaßpfleger berechtigt.

b) in §. 205 d. R.D. den Abs. 1 zu fassen:

Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe, der Nachlaßpfleger und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Die Berathung des Antrags wurde der Berathung des Inventarrechts vorbehalten.

§. 2065.
Verpflichtung
bei unzu-
reichendem
Nachlasse.

VII. Zu §. 2065 lag ein Antrag vor:

den Abs. 1 zu streichen oder zu fassen:

Verletzt der Nachlaßpfleger schuldhaft die dem Erben nach den Vorschriften der §§. 2112, 2133, 2133a und des §. 2133b Abs. 1²⁾ den Nachlaßgläubigern gegenüber obliegenden Verpflichtungen, so ist er dem Erben für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Zur Begründung des Antrags, den Abs. 1 zu streichen, wurde geltend gemacht:

Die Mot. V C. 552 erklärten, daß die Vorschrift des Abs. 1 selbstverständlich sei und nur im Interesse der Deutlichkeit geboten erscheine. Eine Undeutlichkeit des Gesetzes würde aber die Streichung der Vorschriften nicht zur Folge haben. Die Bestimmung sage im Grunde genommen nur, daß der Nachlaßpfleger ebensowenig als ein Vormund oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zum Nachtheile der von ihm vertretenen Personen handeln dürfe. Von anderer Seite wurde gegen die Streichung im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzes Einspruch

¹⁾ Vergl. C. 749.

²⁾ Gemeint sind die betreffenden Vorschläge der Subkomm. auf C. 742, 745.

erhoben. Sollte es bei den die Abzugseinrede beseitigenden Vorschlägen der Subkomm. verbleiben, so sei späterer Erwägung vorzubehalten, den §. 2065 Abs. 1 in den Abschnitt über das Inventarrecht zu verweisen.

Die Komm. erklärte sich sachlich mit dem Abs. 1 einverstanden, hatte aber gegen die Streichung nichts einzuwenden.

Der Abs. 2 verpflichtet den Nachlasspfleger, den Gläubigern auf deren Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. In den Mot. S. 552 wird es als selbstverständlich erachtet, daß die Folgen der Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit den Erben treffen. Dieser Ansicht gegenüber war der Antrag gestellt, dem Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Verleßt der Nachlasspfleger diese Verpflichtung schuldhafter Weise, so ist er den Nachlassgläubigern für den daraus entstehenden Schaden persönlich verantwortlich.

Die Mehrheit billigte sachlich diesen Antrag, indem sie es für richtiger und natürlicher erachtete, den Nachlasspfleger selbst für die schuldhafte Verletzung einer ihm in dieser seiner Stellung obliegenden Verbindlichkeit haftbar zu machen. Der Red.Komm. wurde überlassen, zu prüfen, ob dies besonders ausgesprochen werden müsse.

VIII. Zu §. 2066 lag der Antrag vor: die Vorschrift zu streichen.

Die Mehrheit nahm den Antrag an. Erwogen war:

Nach §. 2066 sollte die in Gemäßheit des §. 2059 Abs. 1 angeordnete Nachlasspflegschaft erst aufgehoben werden, wenn der Erbe ermittelt und die Erbschaft von ihm angenommen ist. Die Fassung, insbesondere die spezielle Hervorhebung der in Gemäßheit des §. 2059 Abs. 1 angeordneten Pflegschaft lege das Mißverständniß nahe, als ob es sich um eine Sondervorschrift gerade für diese Art von Pflegschaft handele. Die Vorschrift müsse aber in gleicher Weise für die auf Grund des §. 2059 Abs. 2 angeordnete Pflegschaft gelten. Wenn auf Grund des Antrags eines Nachlassgläubigers eine Nachlasspflegschaft bestellt werde, so erfolge die Bestellung in dem Sinne, daß der Pfleger nunmehr den Nachlaß in vollem Umfang und nicht etwa nur im Interesse des beantragenden Gläubigers zu verwalten habe. Auch wenn das spezielle Bedürfniß, welches zur Bestellung der Pflegschaft geführt habe, weggefallen sei, bleibe die Pflegschaft bestehen, weil man nicht wissen könne, ob das Bedürfniß sich nicht beständig erneuern werde. Der Grund der Pflegschaft falle nicht endgültig fort, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen habe. Das Gleiche gelte, wenn die Pflegschaft bestellt wurde, weil die Person des Erben unbekannt war. Auch hier entfalle der Grund für die Bestellung der Pflegschaft nicht schon dann, wenn der Erbe seiner Person nach ermittelt werde, sondern erst dann, wenn er die Erbschaft antrete. Fasse man die rechtliche Natur der Nachlasspflegschaft richtig auf, so ergebe sich der Inhalt der Vorschrift des §. 2066, soweit sie richtig sei, schon aus dem §. 1796 des Entw. II. Andererseits vermeide man durch die Streichung des §. 2066 das nahe liegende Mißverständniß, als ob hinsichtlich der Beendigung zwischen den verschiedenen Arten der Nachlasspflegschaft unterschieden werden solle.

Auskunfts-
pflicht.

§. 2066.
Aufhebung der
Nachlass-
pflegschaft.

Von anderer Seite wurde betont, daß die auf Grund des §. 2059 Abs. 2 angeordnete Pflégenschaft wenigstens unter Umständen eine Pflégenschaft für eine bestimmte Angelegenheit sein könne.

§. 2067.
Aufforderung
zur
Anmeldung
der Erbrechte.

IX. Zu §. 2067 lag der Antrag vor:
die Vorschrift zu fassen:

Ist der Erbe nach dem Ablauf einer den Umständen des Falles entsprechenden Frist nicht ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist. Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist vorauszugehen, sofern nicht die Kosten der Aufforderung dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind. Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

Ist ein Erbrecht angemeldet worden, so bleibt es unberücksichtigt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Nachlaßgericht als begründet anerkannt oder durch Erhebung der Klage gegen den Fiskus gerichtlich geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe der Anmeldefrist oder, wenn eine öffentliche Aufforderung nicht erlassen worden ist, mit der gerichtlichen Aufforderung zur Begründung der Anmeldung oder zur Erhebung der Klage.

Der Antrag weicht vom Entw. zunächst darin ab, daß er von einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung von Erbansprüchen Abstand nimmt, wenn die Kosten der Aufforderung dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind. Im Zusammenhange damit steht die Bestimmung im Abs. 2 Satz 2 des Antrags über den Beginn der dreimonatigen Frist, wenn eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen ist. Die Komm. erklärte sich insoweit mit dem Antrag einverstanden, um der namentlich bei Nachlässen von geringerem Werthe bestehenden Gefahr vorzubeugen, daß die Masse ganz oder zu einem erheblichen Theile durch die Kosten des Aufgebotsverfahrens verschlungen werde. Nach dem Entw. muß ferner der Erbprätendent dem Nachlaßgerichte sein Erbrecht binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist nachweisen. Der Antrag verlangt, daß das Nachlaßgericht den Anspruch des Erben als begründet anerkenne. Insoweit zog der Antragsteller seinen Antrag zurück, nachdem ihm entgegengehalten worden war, es seien Fälle denkbar, in denen das Nachlaßgericht keine Veranlassung habe, sich über das Bestehen der vermeintlichen erbrechtlichen Ansprüche zu äußern.

Der §. 2067 wurde mit der oben erwähnten Abänderung angenommen und der Antrag im Uebrigen der Red.Komm. überwiesen.

§. 2068.
Erbsein.

X. Man wandte sich zur Berathung des fünften Titels über den Erbsein. Zu §. 2068 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht die Erbfolge in das Erbschaftsregister einzutragen.

Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Erbschaft angenommen

ist. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist Jeder zur Stellung des Antrags berechtigt. Haben die Miterben die Erbschaft noch nicht angenommen, so ist dies in der Eintragung anzugeben.

2. die Vorschrift dahin zu ändern:

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht (Erbchein) zu ertheilen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Erbchein auf den Antrag auch nur eines der Erben zu ertheilen.

Einigkeit bestand darüber, daß das Institut des Erbcheins beizubehalten sei. Der Entw. beschränkt es, vorbehaltlich der Sondervorschriften der §§. 2078, 2079, auf den gesetzlichen Erben. Nach dem Antrage 2 soll jeder Erbe, auch der eingesetzte Erbe, die Ertheilung eines Erbcheins verlangen können. Auf demselben Standpunkte steht sachlich der Antrag 1. Zur Vertheidigung des Entw. wurden im Wesentlichen die in den Mot. V S. 558 dargelegten Gründe geltend gemacht.

Antrag-
berechtigter.

Die Mehrheit schloß sich dem Antrage 2 an, indem sie erwog:

Für den Entw. spreche der Umstand, daß die meisten neueren Gesetzgebungen die Ertheilung des Erbcheins auf die gesetzliche Erbfolge beschränkten. Hierauf könne indeß ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Das Institut des Erbcheins sei erst neueren Datums und in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Uebrigens stehe das moderne hamburg. und mecklenb. Recht (vergl. hamb. Gef. v. 21. Dezember 1868 §§. 25 ff., mecklenb. Verordn. v. 25. Mai 1857, 30. Mai 1857) auf dem Standpunkte des Antrags 2 und das preuß. Gesetz v. 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, näherte sich wenigstens im §. 12 diesem Standpunkte recht erheblich. Könne die historische Entwicklung mithin für die Beurtheilung der vorliegenden Frage nicht ausschlaggebend sein, so müsse der Gesetzgeber sich bei der Entscheidung wesentlich von Gründen der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität leiten lassen. In dieser Beziehung sei es zweifellos vom Standpunkte des Verkehrs außerordentlich wünschenswerth, daß den Privatpersonen, welche mit einem Erben, der sein Erbrecht auf eine Verfügung von Todeswegen stütze, in Verkehr treten, die Prüfung der vielfach schwierigen Frage, ob das Erbrecht begründet sei, durch eine provisorische Entscheidung des Nachlassgerichts abgenommen werde. Die Untersuchung der Formgültigkeit einer Verfügung von Todeswegen, die Auslegung ihres Inhalts, die Beurtheilung des Verhältnisses mehrerer vorhandener Verfügungen des Erblassers zu einander setzten eine Rechtskunde voraus, die Laien in der Regel nicht zugemuthet werden könne. Auch bedeute es eine erhebliche Ersparniß an Zeit und Arbeitskraft, wenn die Prüfung dieser Fragen, statt von jedem einzelnen Betheiligten besonders, von einer hierzu besonders geeigneten Behörde, dem Nachlassgerichte, vorgenommen werde. Dazu komme die wesentliche Erleichterung, welche mit der Ausdehnung des Erbcheins für den Geschäftsgang verschiedener Behörden, insbesondere der Grundbuchämter und Registerbehörden, verbunden sei. Die Mot. schienen dem auch die Ausdehnung des Erbcheins an sich als wünschenswerth anzusehen, sie befürchteten aber, daß die mit dieser Ausdehnung verbundenen Gefahren den Vortheilen gegenüber überwiegend seien. Diese Besorgniß sei übertrieben. Wenn es auch nicht ausgeschlossen sei, daß das Nachlassgericht auf Grund einer provi-

forischen Prüfung zu einer unrichtigen Entscheidung gelange, so werde dies doch selten vorkommen. Auch die Bescheinigung über ein vermeintliches gesetzliches Erbrecht könne sich hinterher als unrichtig herausstellen, namentlich wenn einer der im §. 1972 vorgesehenen Fälle eintrete oder das Erbrecht auf Grund eines Adoptivverhältnisses in Anspruch genommen werde, das sich später als nicht zu Recht bestehend herausstelle. Die Verantwortlichkeit und der Geschäftskreis des Nachlaßgerichts werde allerdings durch die Ausdehnung gesteigert. Aber gegenüber der Wichtigkeit der Maßregel für den Verkehr könne dies nicht maßgebend sein. Zudem habe schon der Entw. keinen Anstand genommen, im §. 2078 ganz erhebliche Anforderungen an den Nachlaßrichter zu stellen. Endlich könne die Meinung nicht getheilt werden, daß die Ausdehnung des Instituts sich in der Praxis deswegen nicht bewähren werde, weil der Richter in allen zweifelhaften Fällen die Ertheilung des Erbscheins mit der Begründung ablehnen werde, daß ihm das Erbrecht nicht nachgewiesen sei. Einerseits sei dies an sich nicht zu erwarten, andererseits dürfe man darauf vertrauen, daß durch ein geordnetes Beschwerdeverfahren, insbesondere durch eine geeignete Verwerthung und Ausbildung des Instituts der weiteren Beschwerde, etwaige Versuche der Nachlaßrichter, einer verantwortungsvollen Entscheidung aus dem Wege zu gehen, dem praktischen Erfolge nach vereitelt würden.

Erbschafts-
register.

Die Komm. wandte sich zur Berathung des Antrags 1, soweit er auf Einführung eines Erbschaftsregisters gerichtet ist. Zur Begründung des Antrags machte der Antragsteller geltend:

Nach der Auffassung der Mot. V S. 569 sei der Erbschein für die Oeffentlichkeit bestimmt; das Nachlaßgericht spreche, wie die Mot. sich ausdrückten, durch den Erbschein gewissermaßen in die Oeffentlichkeit hinaus. Dies werde ungleich besser dadurch erreicht, daß die vom Nachlaßgerichte provisorisch festgestellte Erbfolge in ein öffentliches, jedem Betheiligten zugängliches Register eingetragen werde. Das öffentliche Register biete insbesondere große praktische Vortheile in den Fällen, in denen eine Berichtigung bezw. eine Kraftloserklärung des erteilten Erbscheins erforderlich werden würde. Den Betheiligten könne ein Auszug aus dem Erbschaftsregister erteilt werden. Die Gefahr einer Divergenz zwischen dem Auszug und der Originaleintragung sei hier nicht größer wie bei Auszügen aus anderen Registern, z. B. aus dem Handelsregister. Im Streitfalle müsse allerdings das Original entscheiden. Die Gefahren, welche hieraus für den Verkehr entstünden, seien jedoch gering.

Die Mehrheit lehnte in dieser Beziehung den Antrag 1 ab. Erwogen war:

Es sei nicht wünschenswerth, ohne besonderen Grund die Zahl der öffentlichen Register noch zu vermehren. Im praktischen Erfolge würde der Vorschlag darauf hinauskommen, daß das Erbrecht doppelt beurkundet würde, einmal im Register und ein zweites Mal im Auszuge. Dies führe zu einer unnöthigen Vermehrung des Schreibwerks bei den Gerichten. Des Weiteren sei die mögliche Divergenz zwischen dem Register und dem Auszuge für den Verkehr in hohem Maße mißlich. Thatsächlich werde man sich immer auf die Richtigkeit des Auszugs verlassen, hinterher aber sich getäuscht sehen, wenn der Auszug fehlerhaft oder das Register inzwischen berichtigt sei, ohne daß der Auszug zurückgefordert oder zurückgegeben worden sei.